

07.03.2024

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Linsbauer, Mag. Scherzer, Edlinger und Punz, BA

betreffend Praxisnahe Umsetzung der EU Entwaldungsverordnung ohne bürokratischen Mehraufwand

Der Wald in Niederösterreich spielt eine entscheidende Rolle für die Umwelt, den Klimaschutz, die Wirtschaft sowie das Wohlbefinden der Bevölkerung und trägt wesentlich zur Lebensqualität bei. Darüber hinaus beheimatet der niederösterreichische Wald eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltene Arten wie den Auerhahn, den Luchs und den Schwarzspecht.

Niederösterreich hat eine beträchtliche Waldfläche, die etwa 770.000 ha, also rund 40 % der Gesamtfläche des Landes bedeckt und kann daher durchaus als Waldland bezeichnet werden. Rund die Hälfte der Wälder gelten als Kleinwald mit weniger als 200 ha und sind im Besitz von Landwirten. Weitere rund 40 % umfassen mehr als 200 ha und 10% der niederösterreichischen Wälder sind im Besitz der österreichischen Bundesforste.

In Niederösterreich hat Naturschutz einen hohen Stellenwert. Gut ein Drittel der niederösterreichischen Landesfläche ist als Schutzgebiet ausgewiesen. Die Bewirtschaftung des Waldes in Niederösterreich erfolgt nachhaltig und unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte. Dies umfasst Maßnahmen wie Aufforstung, Pflege von Waldökosystemen und die Holzernte. Das Ergebnis dieser Maßnahmen zeigt sich unter anderem daran, dass der Wald in Niederösterreich in den letzten 10 Jahren um rund 4.000 Hektar gewachsen ist.

In Österreich existieren bereits strenge Gesetze zur Walderhaltung. Zum Beispiel unterliegen nicht nur Waldumwandlungen strengen Genehmigungsverfahren, auch

jede Holz-Nutzung ist mit der Pflicht der Wiederbewaldung verbunden. Die Kontrolle erfolgt durch die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden.

Unter diesem Aspekt wird die von der Europäischen Union beschlossene Entwaldungsverordnung - EUDR (European Deforestation Regulation) auch grundsätzlich begrüßt. Mit der Verordnung will die Europäische Union einen Beitrag zur Eindämmung der weltweiten Entwaldung und zur Reduzierung von Waldschädigung leisten.

Die EUDR die bereits Ende Juni 2023 in Kraft getreten ist, zielt zusammengefasst darauf ab, dass keine Entwaldung und auch keine Waldschädigung bei der Produktion von Holz, Holzprodukten, Rindfleisch, Kakao, Soja, etc.... stattgefunden hat, fordert dazu auch entsprechende Nachweise und untersagt widrigenfalls ein Inverkehrbringen dieser Produkte.

Zur Überprüfung und Nachvollziehbarkeit der Produkte beabsichtigt die Europäische Kommission ein umfangreiches Informationssystem aufzubauen. Jede Waldbesitzerin und jeder Waldbesitzer, der Holz in Verkehr bringt, muss sich in diesem Meldesystem auf einer digitalen Plattform registrieren und eine Sorgfaltserklärung abgeben. Dazu sind eine Reihe von Daten einzutragen, unter anderem der lateinische Name der Holzart sowie die Menge und die Geokoordinaten des holzgenutzten Grundstückes. Damit wird in weiterer Folge eine Referenznummer generiert, die wiederum an den nächsten in der Lieferkette z. B. ein Sägewerk weitergegeben werden muss. Die Dokumentationskette reicht dabei bis zu dem Betrieb, der das Produkt an den Endkunden abgibt. Produkte, die den Vorgaben der Verordnung nicht entsprechen, werden gegebenenfalls öffentlich zurückgerufen, gespendet oder verwertet.

Obwohl das Kernziel der Verordnung eigentlich die Beseitigung von Missständen außerhalb der EU ist, muss diese unter anderem auch in Österreich umgesetzt werden, zumal illegale Entwaldung hierzulande gar kein Thema ist. Die aktuelle Version der EUDR bedroht damit Österreichs Vorzeigemodell durch völlige Überregulierung, unklare Ausformulierung und nicht zuletzt einem misslungenen System der Nachverfolgung des Erzeugnisses oder Produktes, das auf

Geolokalisierungsdaten des Erntesystems basiert und eine manuelle Eingabe jeder Holzernte vorsieht. Vor allem für die bäuerlichen Familienbetriebe sowie die vor- und nachgelagerten Branchen entsteht hier ein bürokratischer Mehraufwand und in Folge auch ein personeller Mehraufwand ohne Zusatznutzen. Die Steigerung der bürokratischen Anforderungen kann dazu führen, dass insbesondere kleine Waldbesitzer, die unter Umständen aufgrund der Kleinstruktur ihrer Waldflächen keine jährlichen Holznutzungen vornehmen, mit den Auflagen überfordert sind. Diesen Waldbesitzern wird der Marktzugang durch einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand faktisch verwehrt und führt dazu, dass der wertvolle Rohstoff Holz bei steigender Nachfrage immer knapper wird und die betroffenen Wälder außer Nutzung gestellt werden (müssen).

Eine aktuelle Studie - an der auch Experten des Bundesforschungszentrums für Wald mitgewirkt haben – hat errechnet, dass eine Außernutzungsstellung von 10 % der Waldfläche einen Verlust von 2,36 Milliarden Euro Wirtschaftsleistung und 27.000 Arbeitsplätzen in Österreich verursachen würde.

Daneben ist auch ein weiterer wichtiger Aspekt zu berücksichtigen: Ein entsprechend bewirtschafteter Wald spielt auch eine entscheidende Rolle bei der CO₂-Speicherung und somit beim Klimaschutz. Wenn Bäume im Wirtschaftswald gefällt und das Holz verwendet wird (z. B. für Bauholz, Möbel, Papier usw.), wird der darin gebundene Kohlenstoff für eine gewisse Zeit aus der Atmosphäre entfernt. Selbst nach der Verarbeitung und Nutzung des Holzes kann ein Teil des Kohlenstoffs über lange Zeiträume im Holz erhalten bleiben.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass viele Formulierungen der EUDR erheblichen Interpretationsspielraum bieten und daher derzeit keine Rechtssicherheit bei den Betroffenen besteht. Zudem hat sich auch herausgestellt, dass das Meldesystem nicht praxisgerecht ausgestaltet ist, da es nicht den Anforderungen an eine moderne IT-Infrastruktur entspricht und der zusätzliche bürokratische Aufwand durch die Verpflichtung zur Lieferantenkontrolle, wie ihn die EUDR verlangt, einen erheblichen personellen Mehraufwand bedeutet, der für viele schlicht nicht umsetzbar ist. Deshalb braucht es zwingend eine entsprechende Fristverlängerung

der aktuell vorgesehenen Umsetzungsfrist und eine Novelle der EUDR, um eine praxisnahe Umsetzung ohne bürokratischen Mehraufwand zu gewährleisten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für eine Novelle der EUDR einzusetzen, die Umsetzungsfrist der EUDR über den 31. Dezember 2024 hinaus zu verlängern sowie auf eine praxisnahe Umsetzung ohne bürokratischen Mehraufwand hinzuwirken.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung 21.03.2024 erfolgen kann.